

Schulleitung

Reglement

vom xxxxxxxx

04.11.500

Vorlage für Stadtparlament

Vom Stadtrat verabschiedet am 06.09.2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Wahl	2
Art. 3 Auftrag	2
II. Schulleitung	2
Art. 4 Aufgaben	2
Art. 5 Vertretung	3
Art. 6 Kontakte	3
Art. 7 Befugnisse und Kompetenzen	3
Art. 8 Beratung	3
Art. 9 Entlastungen und Zulage	3
Art. 10 Aus- und Weiterbildung	4
III. Lehrerkonferenz	4
Art. 11 Aufgaben	4
Art. 12 Teilnahme	4
IV. Schulleitungskonferenz	4
Art. 13 Zusammensetzung	4
Art. 14 Leitung	5
Art. 15 Aufgaben	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Rechtsmittel	5
Art. 17 In-Kraft-Treten	5

Reglement Schulleitung

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 und in Ergänzung von Art. 11 der Schulordnung der Stadt Gossau vom 4. Oktober 2000 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Schuleinheiten der Schule der Stadt Gossau werden durch pädagogische Schulleitungen geführt.

Art. 2

Wahl

Der Schulrat wählt für eine Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam mit einer verantwortlichen Leitungsperson.

Art. 3

Auftrag

Die Schulleitungspersonen führen die Schuleinheiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der örtlichen Gemeinde- und Schulordnung sowie der vom Schulrat erteilten Weisungen.

II. Schulleitung

Art. 4

Aufgaben

Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, sozialen und organisatorischen Bereich. Zu den Aufgaben gehören auch Information, Kontrolle und Aufsicht.

Art. 5

Vertretung

Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, sowie gegenüber Behörden und Eltern.

Art. 6

Kontakte

Die Schulleitung fördert die Verbindung zu den Eltern und sorgt für Elternkontakte.

Art. 7

Befugnisse und Kompetenzen

Der Schulrat kann für die Schulleitung in folgenden Bereichen Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenzen vorsehen:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen (wie Stundenplan oder Schulraumbelugung);
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte;
- l) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

Art. 8

Beratung

Die Schulleitung leistet Beratung und Hilfe bei Problemen innerhalb der Schuleinheit.

Art. 9

Entlastungen und Zulage

Schulleitungspersonen erteilen Unterricht in ihrer Schuleinheit.

Zur Erfüllung ihrer zusätzlichen Aufgaben werden sie vom Unterricht teilweise entlastet. Für die zusätzliche Verantwortung wird ihnen eine Funktionszulage ausgerichtet.

Art. 10

Aus- und Weiterbildung

Schulleitungspersonen bereiten sich durch Aus- und Weiterbildung auf ihre Führungsaufgaben vor.

III. Lehrerkonferenz

Art. 11

Aufgaben

Die Lehrerkonferenz einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie widmet ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen. Sie befasst sich mit Fragen der Schulentwicklung. Die Lehrerkonferenz bereitet Anträge an die Schulbehörde vor.

Art. 12

Teilnahme

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle vom Schulrat angestellten Lehrpersonen verpflichtend erklären.

IV. Schulleitungskonferenz

Art. 13

Zusammensetzung

Die verantwortlichen Leitungspersonen der Schuleinheiten bilden die Schulleitungskonferenz. Ein Mitglied des Schulrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil.

Art. 14

Leitung

Der Schulrat wählt eine Leitungsperson als Leiter/Leiterin der Schulleitungskonferenz. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 15

Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit allen schulischen Fragen, welche die Schule der Stadt Gossau als Ganzes betreffen. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenz in sachgemässer Anwendung von Art. 7 dieses Reglementes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Rechtsmittel

Verfügungen der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.

Art. 17

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, xxxxx

Stadtparlament

Paul Egger

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxxx bis xxxx
Vom Stadtrat am xxxxxxxx in Kraft gesetzt auf xxxxxxxxx